



eurex rundschreiben 154/10

Datum: Frankfurt, 11. August 2010
Absender: 1. Eurex Deutschland und Eurex Zürich
2. Eurex Clearing AG
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG sowie Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz



Aktion erforderlich

Einführung von Futures und Optionen auf Xetra-Gold®

Kontakt: Dr. Michael Durica (Eurex Product Development), Tel. +49-69-211-1 59 23,
E-Mail: michael.durica@eurexchange.com,
Nadja Urban (Eurex Product Development), Tel. +49-69-211-1 51 05,
E-Mail: nadja.urban@eurexchange.com

Zielgruppe:

☉ Alle Abteilungen

Anhänge:

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

1. Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Eurex Clearing AG

2. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
3. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG
4. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Zusammenfassung:

In ihrer Sitzung am 3. August 2010 haben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die Einführung von Futures (FXGL) und Optionen (OXGL) auf Xetra-Gold® beschlossen. Die Kontrakte sind in Euro denominated und beziehen sich auf den Preis für 1.000 Stücke Xetra-Gold® (insgesamt 1 Kilogramm Gold). Die Erfüllung der Gold-Derivate erfolgt durch physische Lieferung von Xetra-Gold®.

Die neuen Produkte werden ab dem **28. September 2010** handelbar sein. Für die Abwicklung von OTC-Geschäften werden den Teilnehmern die OTC-Trade Entry-Funktionalitäten (Block Trade Funktionalität, Flexible Futures und Flexible Options) zur Verfügung stehen.



Einführung von Futures und Optionen auf Xetra-Gold®

In ihrer Sitzung am 3. August 2010 haben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die Einführung von Futures (FXGL) und Optionen (OXGL) auf Xetra-Gold® beschlossen.

Die Kontrakte sind in Euro denominated und beziehen sich auf den Preis für 1.000 Stücke Xetra-Gold® (insgesamt 1 Kilogramm Gold). Die Erfüllung erfolgt durch physische Lieferung von Xetra-Gold®-Anleihen.

Die neuen Produkte werden ab dem 28. September 2010 handelbar sein. Für das Clearing von OTC-Geschäften werden den Teilnehmern die OTC-Trade Entry-Funktionalitäten (Block Trade-Funktionalität, Flexible Futures und Flexible Options) zur Verfügung stehen.

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Zur Umsetzung des Beschlusses werden die Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, wie in Anhang 1 dargestellt, zum 28. September 2010 angepasst.

Eurex Clearing AG

Zur Umsetzung des Beschlusses der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erfolgen seitens der Eurex Clearing AG hinsichtlich der von ihr angebotenen Clearing-Dienstleistungen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Anhang 2), des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Anhang 3), sowie der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) (Anhang 4). Diese Änderungen werden ebenfalls zum 28. September 2010 wirksam.

1. Kontraktsspezifikationen und Produktparameter

	Xetra-Gold®-Futures	Xetra-Gold®-Optionen
Produktkürzel	FXGL	OXGL
Produktname	Future auf Xetra-Gold®	Option auf Xetra-Gold®
Produkt-ISIN	DE000A1EY8V9	DE000A1EY8W7
Basiswert	Xetra-Gold® ETC, ISIN DE000A0S9GB0 (Details unter: www.deutsche-boerse.com > Trading & Clearing > Handelbare Werte > ETC Exchange Traded Commodities)	
Kontraktwert	1.000 Gramm (1 Kilo)	
Preisermittlung	Euro pro Gramm	
Tick-Größe	0,01	
Tickwert	10	
Verfallmonate	Die nächsten drei Kalendermonate und die darauf folgenden Quartalsmonate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember bis zu einer Laufzeit von 36 Monaten	Die nächsten drei Kalendermonate und die darauf folgenden Quartalsmonate aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember bis zu einer Laufzeit von 36 Monaten sowie die Halbjahresmonate aus dem Zyklus Juni und Dezember bis zu einer Laufzeit von 60 Monaten
Letzter Handelstag	Der dritte Freitag des jeweiligen Liefermonats. Handelsschluss für die fälligen Kontrakte ist 17:30 Uhr MEZ	

Erfüllung	Physische Lieferung einer Nullkuponanleihe denominated in Gold, welche dem Halter das Recht / die Option einräumt, die physische Lieferung von Gold einzufordern. Dies ist eine separate Transaktion zwischen dem Halter des ETCs und der Deutsche Börse Commodities GmbH	
Schlussabrechnungspreis	Ermittelt durch Eurex im Abschluss der Xetra [®] -Schlussauktion um 17:30 Uhr MEZ; die Preisermittlung erfolgt in Euro mit zwei Nachkommastellen	
Anzahl der Ausübungspreise	-	15 7 im-, 1 am- und 7 aus dem Geld
Ausübungspreisabstufungen in Euro	-	0,2 bis 36 Monate 0,4 größer 36 Monate
Ausübungszeit	-	Ausübungen sind nur am Schlussabrechnungstag einer Optionsserie möglich (europäische Art)
Handelszeiten	09:00 – 17:30 Uhr MEZ	09:00 – 17:30 Uhr MEZ

2. Informationen zum Basiswert

Xetra-Gold[®] ist eine von der Deutsche Börse Commodities GmbH emittierte auf Goldbestände lautende nennwertlose Anleihe. Bei der Anleihe handelt es sich um ein börsengehandeltes Wertpapier in Form einer Inhaberschuldverschreibung, das einen Anspruch auf die Lieferung von Gold verbrieft. Jede einzelne Xetra-Gold[®]-Anleihe räumt Investoren das Recht ein, vom Emittenten die Lieferung von einem Gramm Gold zu verlangen. Dabei hält der Emittent für Xetra-Gold[®]-Schuldverschreibungen eine entsprechende Menge Gold in physischer Form und in begrenztem Umfang in Form von Buchgoldansprüchen vor. In der Gestalt eines Wertpapiers ist Xetra-Gold[®] fungibel und genauso leicht übertragbar wie eine Aktie.

Xetra-Gold[®] eignet sich aufgrund der Konformität mit europäischen Bestimmungen für Wertpapieranlagen (sogenannte „OGAW-Konformität“) auch für institutionelle Investoren.

Gehandelt wird Xetra-Gold[®] in Euro auf der vollelektronischen Handelsplattform Xetra[®] der Deutsche Börse AG.

Weitere Informationen zu Xetra-Gold[®] entnehmen Sie bitte der Website der Gruppe Deutsche Börse unter dem Pfad:

www.deutsche-boerse.com > Trading & Clearing > Handelbare Werte > ETC Exchange Traded Commodities

3. Handelszeiten*

Produkt	Produkt-kürzel	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block -Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
Xetra-Gold [®] -Futures-Kontrakt	FXGL	07:30-09:00	09:00-17:30	17:30-20:00	09:00-19:00	17:30	
Xetra-Gold [®] -Optionskontrakt	OXGL	07:30-09:00	09:00-17:30	17:30-20:00	09:00-19:00	17:30	20:00

*alle Zeiten in MEZ

4. Risikoparameter

Die gültigen Risikoparameter werden ungefähr eine Woche vor Produktionsstart nach deren Aufsetzen im Eurex[®]-System per „Theoretical Price Files“ übertragen. Mit Handelsstart werden die Parameter auch unter dem folgenden Pfad auf der Eurex-Website veröffentlicht:

www.eurexchange.com > Clearing > Risk & Margining > Risikoparameter & Initial Margins

5. Market-Making

Für Futures und Optionen werden Market-Making-Programme aufgesetzt. Interessierte Teilnehmer möchten sich bitte für weiterführende Informationen mit den verantwortlichen Ansprechpartnern von Eurex Product Development, Dr. Michael Durica und Nadja Urban, in Verbindung setzen.

Market Maker werden bis zum Ende des Jahres 2011 vollständig von den produktspezifischen Handels- und Clearing-Entgelten befreit.

Die vollständigen Market Maker-Verpflichtungen in jeweils aktueller Fassung finden Sie ab Handelsstart auf der Eurex-Website unter:

www.eurexchange.com > Handel > Marktmodell > Market-Making > Market Maker-Verpflichtungen

6. Mindestgröße für OTC Block Trades, Flexible, Cross und Pre-arranged Trades

Bilateral vereinbarte Geschäfte können über die OTC-Trade Entry-Funktionalitäten (Block Trade, Flexible Futures und Flexible Options) und als Cross- und Pre-arranged-Trades in das Eurex[®]-System eingegeben werden.

Hierbei gelten die folgenden Mindestgrößen:

Mindestgröße für OTC Block Trades	1
Mindestgröße für Flexible Options- und Flexible Futures-Geschäfte	1
Mindestgröße für Cross- und Pre-arranged-Trades	1

7. Vendorenkürzel

Die Vendorenkürzel werden ab Handelsstart auf der Eurex-Website unter folgendem Pfad veröffentlicht:

www.eurexchange.com > Handel > Produkte > Suche nach Produktcodes von Datenanbietern

8. Mistrade Ranges

Mistrade Ranges stehen ab dem Handelsstart auf der Eurex-Website zur Verfügung:

www.eurexchange.com > Handel > Produkte > Rohstoffderivate > Goldderivate

9. Transaktionslimite

Transaktionslimite stehen ab dem Handelsstart auf der Eurex-Website zur Verfügung unter dem Pfad:

www.eurexchange.com > Technologie > Transaktionslimite

10. Transaktionsentgelte

Die Transaktionsentgelte finden Sie im Preisverzeichnis (Anhang 3) und auf unserer Website unter dem Pfad:

www.eurexchange.com > Handel > Handelsentgelte & Preise

11. Positionslimite

Die Positionslimite werden auf der Eurex-Website publiziert unter:

www.eurexchange.com > Handel > Produkte > Rohstoffderivate > Goldderivate

12. Vorbereitungen zum Handelsbeginn

- Die Gold-Produkte stehen Anfang September in der Simulationsumgebung zur Verfügung.
- Über das Aufsetzen der Gold-Produkte sowie die entsprechenden Margin-Klassen im Eurex[®]-Produktionssystem werden die Teilnehmer über eine Newsboard-Nachricht informiert.
- Die Gold-Produkte stehen ungefähr eine Woche vor Handelsstart in der Produktionsumgebung zur Verfügung.
- Am Dienstag, dem 28. September 2010, wird der Handel in den Goldkontrakten aufgenommen. Aufträge und Quotes können an diesem Tag ab 07:31 Uhr MEZ in das Eurex[®]-System eingegeben werden.
- Weitere Informationen zum Handel der Gold-Produkte an der Eurex erhalten Sie in einem weiteren Rundschreiben rechtzeitig vor Einführung sowie auf der Eurex-Website unter dem folgenden Pfad:

www.eurexchange.com > Handel > Produkte > Rohstoffderivate > Goldderivate

Frankfurt, 11. August 2010

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

1. Abschnitt Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

1.16 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®, nachfolgend „Xetra-Gold®-Future“ genannt.

1.16.1 Kontraktgegenstand

Ein Futures-Kontrakt auf Xetra-Gold® ist ein Terminkontrakt auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®. Xetra-Gold® ist eine von der Deutsche Börse Commodities GmbH, emittierte, auf die Lieferung von 1 Gramm Gold lautende nennwertlose Anleihe.

1.16.2 Verpflichtung zur Lieferung

Nach Handelsschluss des letzten Handelstages dieses Futures-Kontrakts ist der Verkäufer eines Xetra-Gold®-Futures-Kontrakt verpflichtet, eintausend Stücke der dem Kontrakt zu Grunde liegenden Anleihe am Liefertag (Ziffer 1.16.6) zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, den Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.17.2) zu zahlen

1.16.3 Laufzeit

Für diesen Futures-Kontrakt stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 Absatz 2) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauf folgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten zur Verfügung.

1.16.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der Xetra-Gold®-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland
und der Eurex Zürich**

Eurex14
Stand 28.09.2010
Seite 2 von 5

(2) Schlussabrechnungstag ist der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist.

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 17:30 Uhr MEZ.

1.16.5 Preisabstufungen

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt bei Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten Euro 0,01.

1.16.6 Erfüllung

Liefertag der durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden Xetra-Gold®-Futures-Kontrakte ist der zweite Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

2. Abschnitt Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

2.10 Teilabschnitt:

Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Xetra-Gold®

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®-Gold, nachfolgend „Xetra-Gold®-Optionen“ genannt.

2.10.1 Kontraktgegenstand

Ein Options-Kontrakt auf Xetra-Gold® ist ein Terminkontrakt auf die Inhaberschuldverschreibung Xetra-Gold®. Xetra-Gold® ist eine von der Deutsche Börse Commodities GmbH, emittierte, auf die Lieferung von 1 Gramm Gold lautende nennwertlose Anleihe.

2.10.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung von eintausend Stücken der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anleihe zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland
und der Eurex Zürich**

Eurex14
Stand 28.09.2010
Seite 3 von 5

- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, grundsätzlich am zweiten Börsentag nach Ausübung der Aktienoption eintausend Stücken der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anleihe zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.10.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eintausend Stücke der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anleihe zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, grundsätzlich am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung von eintausend Stücken der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anleihe zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.10.4 Laufzeit

An den Eurex-Börsen stehen diese Optionskontrakte mit Laufzeiten bis zu 60 Monaten jeweils einschließlich bis zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis zu den elf folgenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) zur Verfügung.

2.10.5 Letzter Handelstag

- (1) Letzter Handelstag der Xetra-Gold®-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag. Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.
- (2) Schlussabrechnungstag ist der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach den genannten Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- (3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 17:30 Uhr MEZ.

2.10.6 Verfalltag

Der Verfalltag einer Aktienoption ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.

2.10.7 Ausübungspreise

Optionsserien von Xetra-Gold®-Kontrakten mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von Euro 0,20, Optionsserien mit einer Laufzeit von über 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von Euro 0,40.

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland
und der Eurex Zürich**

Eurex14
Stand 28.09.2010
Seite 4 von 5

2.10.8 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Xetra-Gold®-Optionen stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens 15 Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind sieben Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und sieben Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.10.9 Einführung neuer Optionsserien

- (1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.10.8 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend von der zu Grunde liegenden Xetra-Gold®-Anleihe zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der der Xetra-Gold®-Optionskontrakte am vorangegangenen Handelstag an den Eurex-Börsen nicht mehr verfügbar ist.
- (2) Eine neue Optionsserie wird nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.10.10 Preisabstufungen

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt bei Xetra-Gold®-Optionen Euro 0,01-.

2.10.11 Ausübung

Abweichend von Ziffer 2.10.3 Absatz 1 kann der Inhaber eines Xetra-Gold®-Optionskontraktes diesen nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.10.5) der Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

2.10.12 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.

[...]

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland
und der Eurex Zürich**

Eurex14

Stand 28.09.2010

Seite 5 von 5

Annex C zu den Kontraktsspezifikationen:
Handelszeiten Futures-Kontrakte
Edelmetall-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
Gold-Futures-Kontrakt	FGFX	07:30-08:00	08:00-22:00	22:00-22:30	08:00-22:30	11:30	
Silber-Futures-Kontrakt	FSFX	07:30-08:00	08:00-22:00	22:00-22:30	08:00-22:30	13:00	
Xetra-Gold®-Futures-Kontrakt	FXGL	<u>07:30-09:00</u>	<u>09:00-17:30</u>	<u>17:30-20:00</u>	<u>09:00-19:00</u>	<u>17:30</u>	

alle Zeiten MEZ

Edelmetall-Optionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
Gold-Optionskontrakt	OGFX	07:30-08:00	08:00-20:00	20:00-20:30	08:00-20:30	11:30	20:00
Silber-Optionskontrakt	OSFX	07:30-08:00	08:00-20:00	20:00-20:30	08:00-20:30	13:00	20:00
Xetra-Gold®-Optionskontrakt	<u>OXGL</u>	<u>07:30-09:00</u>	<u>09:00-17:30</u>	<u>17:30-20:00</u>	<u>09:00-19:00</u>	<u>17:30</u>	<u>20:00</u>

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.17 Teilabschnitt Clearing von Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.16 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

2.17.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.16.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.17.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.16.4 Absatz 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustandekomme Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

2.17.4 Erfüllung, Lieferung

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Xetra-Gold®-Futures-Kontrakt kann nur durch die Lieferung von eintausend Xetra-Gold®-Anleihen erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Xetra-Gold®-Futures-Kontraktes.

2.17.5 Verzug

- (1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Lieferung in Verzug und liefert es die zu liefernde Stücke nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 2.3.5 Abs. 2 treffen.
- (3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.
- (4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.
- (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

[...]

Abschnitt 3 Clearing von Options-Kontrakten

3.10 Teilabschnitt Clearing von Xetra-Gold®-Options-Kontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.10 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

3.10.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 2.10.13 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Lieferverpflichtung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt und bekanntgegeben wird.

Hierbei erfolgen die stückmäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

3.10.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

3.10.3 Referenzpreis

- (1) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis der Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.
- (2) Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.
- (3) Kommen in dem Basiswert keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

3.10.4 Sicherheitsleistung

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 3. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).
- (3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Xetra-Gold®-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.10.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.
- (5) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (6) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

3.10.5 Verzug

- (1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Lieferung in Verzug und liefert es die zu liefernde Stücke nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 2.3.5 Abs. 2 treffen.
- (3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.
- (4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.
- (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

4.3 Teilabschnitt

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

- (1) Im Rahmen der außerbörslichen Vereinbarung von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Futures-Kontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, den Schlussabrechnungstag von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

Von den Vertragsparteien können im Rahmen einer außerbörslichen Vereinbarung von Flexible Eurex Futures-Kontrakten, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen, ausschließlich die nachfolgenden Modalitäten individuell festgelegt werden:

1. Laufzeit

Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Futures-Kontrakte festgelegt werden.

2. Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag

Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Futures-Kontrakte ist frühestens der nach der Eingabe eines solchen Geschäftes in das Eurex-System folgende Geschäftstag.

3. Erfüllung

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Indexfondsanteile („ physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen in solchen Kontrakten vom letzten Handelstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien oder aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch Barausgleich eine Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien („physische Belieferung“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien beziehungsweise aktienvertretende Zertifikate eine physische Belieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen des Kapitels II Ziffer 2.7 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.
 - Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes bzw. Rohstoffindizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 2.4.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.
 - Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® kann anstelle der vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Xetra-Gold® („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Soweit für bestimmte Flexibele Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen vom letzten Handelstag eines Future-Kontrakts an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Future-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.
4. Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Barausgleich)
- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.7.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend. Der Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte auf Aktien, bei denen dem entsprechenden börsengehandelten Kontrakt nach Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen die Gruppenkennung BR01, US01 oder US02 zugewiesen ist, wird entsprechend der Regelung Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) d) Satz 1 ermittelt. Sind der Schlussabrechnungstag des Flexible Futures-Kontraktes auf Aktien sowie der Schlussabrechnungstag des entsprechenden börsengehandelten Kontraktes mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, US01 und US02 identisch, so erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises entsprechend Kapitel II Ziffer 2.7.2.
 - Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem

jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag¹. Kapitel II, Ziffer 2.4.2, Absatz (9) der Clearingbedingungen gilt entsprechend.

- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag der entsprechenden Produkte. Die Abschnitte 2.13.2, Absatz (1) und (2) gelten somit nicht.
- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.5.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustandegewonnene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

[...]

4.4 Teilabschnitt

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Options-Kontrakten

4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte

- (1) Im Rahmen der außerbörslichen Vereinbarung von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Optionskontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, die Art der Ausübung (European Style, American Style), den Ausübungspreis, den Schlussabrechnungsbeziehungsweise Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex-Optionskontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

1. Laufzeit

Für Flexible Eurex-Optionskontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte festgelegt werden.

2. Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag und Verfalltag

Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Optionskontrakte ist frühestens der nach der Eingabe eines solches Geschäftes in das Eurex-System folgende Geschäftstag. Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakte, die eine physische Belieferung vorsehen, ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag.

3. Ausübung

Bei Flexiblen Eurex-Optionskontrakten kann anstelle der in den Eurex-Kontraktsspezifikationen für die entsprechenden Eurex-Optionskontrakte vorgegebenen Ausübungsalternative jeweils eine der beiden Ausübungsmodalitäten European Style oder American Style gewählt werden.

4. Erfüllung

Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien oder börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien beziehungsweise Indexfondsanteile („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien beziehungsweise börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem interen Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird. Kapitel II Ziffer 3.4.5 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 3.4.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

Für Flexible Optionskontrakte auf Xetra-Gold® kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Xetra-Gold® („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem interen Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird. Kapitel II Ziffer 3.4.5 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

5. Ausübungspreise

- Die Ausübungspreise für Flexible Eurex-Optionskontrakte können, abweichend von den zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Eurex-Optionskontrakten, dem nachfolgend

beschriebenen niedrigsten Ausübungspreis, dem höchsten Ausübungspreis oder einem dazwischenliegenden Preis entsprechen:

- Der niedrigste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der durch den niedrigsten, durch das Datenformat der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen vergleichbaren Optionskontrakte darstellbaren Ausübungspreis (in der Regel 1 Cent) bestimmt wird.
 - Der höchste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der von der Eurex Clearing AG festgelegt wird, wobei dieser über dem höchsten aller verfügbaren Ausübungspreise der von den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte liegt.
6. Schlussabrechnungspreise für Flexible Optionskontrakte (Barausgleich)
- Für Flexible Eurex Aktienoptionen, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.6.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.
 - Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag². Kapitel II Ziffer 3.4.3, Absatz (7) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

Für den Fall, dass der Schlussabrechnungstag von Flexiblen Index-Optionskontrakten und der Schlussabrechnungstag der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Index-Optionskontrakte identisch sind, erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises für diese Flexiblen Index-Optionskontrakte entsprechend des in Kapitel II Ziffer 3.4.3 der Clearing-Bedingungen beschriebenen Verfahrens.

- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.5.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.
- Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustandgekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

3 Transaktionsentgelte Eurex Deutschland und Eurex Zürich

[...]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate-Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Börsliche Geschäfte

3.1.1.1 Reguläre Geschäfte

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
[...]				
Inflationsderivate				
Edelmetallderivate				
Futures				
Xetra-Gold®-Future	<u>EUR 0,20</u>			
Optionen				
Xetra-Gold®-Optionen	<u>EUR 0,20</u>		<u>EUR 0,10</u>	

* Bei Erfüllung der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Market Maker-Verpflichtungen wird eine Rückerstattung der geleisteten Kontraktentgelte für Geschäftsabschlüsse (Market Maker) gewährt, so dass sich für die Zusammenführung von Kontrakten pro Monat auf M-Konten effektiv die in der Spalte „Entgelt pro Kontrakt M-Konten“ ausgewiesenen Entgelte ergeben.

[...]

3.1.2 Außerbörsliche Geschäfte

3.1.2.1 Entgelte für OTC-Eingaben – Block Geschäfte

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
[...]				
Inflationsderivate				
Edelmetallderivate				
Futures				
Xetra-Gold®-Future	EUR 0,20			
Optionen				
Xetra-Gold®-Optionen	EUR 0,20			

* Bei Erfüllung der von den Geschäftsführungen der Eurex- Börsen festgelegten Market Maker-Verpflichtungen wird eine Rückerstattung der geleisteten Kontraktentgelte für Geschäftsabschlüsse (Market Maker) gewährt, so dass sich für die Zusammenführung von Kontrakten pro Monat auf M-Konten effektiv die in der Spalte „Entgelt pro Kontrakt M-Konten“ ausgewiesenen Entgelte ergeben.

[...]

3.1.2.2 OTC Eingaben – Flexible Kontrakte

[...]

Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A-, P- und M-Konten	Maximales Entgelt pro Transaktion	Entspricht Anzahl der Kontrakte
[...]			
Edelmetallderivate			
Futures			
Xetra-Gold@-Future	EUR 0,20		
Optionen			
Xetra-Gold@-Optionen	EUR 0,20		

[...]

3.2 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments), falls diese nicht zwischen 13.30 Uhr am Tag des Geschäftsabschlusses und vor 13.30 Uhr des darauf folgenden Handelstages erfolgen:

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt:
[...]	
Edelmetallderivate	
Xetra-Gold@-Future	EUR 0,40
Xetra-Gold@-Optionen	EUR 0,40

[...]

3.3 Barausgleich (Cash Settlement)

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt:	Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten
[...]		

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt:	Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten
Inflationsderivate		
Edelmetallderivate		
Xetra-Gold@-Future	<u>EUR 0,20</u>	
Xetra-Gold@-Optionen	<u>EUR 0,20</u>	

[...]

3.6 Ausübung von Optionen

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
[...]				
Zinsderivate²⁾				
Edelmetallderivate				
Xetra-Gold@-Optionen	<u>EUR 0,20</u>		<u>EUR 0,10</u>	

* Bei Erfüllung der von den Geschäftsführungen der Eurex Börsen festgelegten Market Maker-Verpflichtungen wird eine Rückerstattung der geleisteten Kontraktentgelte für Ausübungen (Market Maker) gewährt, so dass sich pro Monat auf M-Konten effektiv die in der Spalte „Entgelt pro Kontrakt M-Konten“ ausgewiesenen Entgelte ergeben.

¹⁾ Für die Ausübung von LEPOs werden keine Entgelte erhoben.

²⁾ Für Transaktionen, die nach Ausübung der Option im resultierenden Futurekontrakt durchgeführt werden, sind die jeweiligen Entgelte für die zugrunde liegenden Futures maßgebend.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

5 Kontraktpreis von OTC-Geschäften

5.1 Der Kontraktpreis eines OTC-Geschäfts, der mittels einer OTC-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben wird, muss innerhalb eines Intervalls liegen, das von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 festgelegt wird. Ist eine Festlegung des Intervalls gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 nicht möglich, legt die Eurex Clearing AG das Intervall nach freiem Ermessen fest.

5.2 Für Futures-Kontrakte sind die Intervalle im Sinne von 5.1 grundsätzlich wie folgt festgelegt:

5.2.1 Generell liegt für Futures-Kontrakte das Intervall zwischen den bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines OTC-Geschäfts vorliegenden Tageshöchst- und -tiefstwerten, die an diesem Börsentag für den jeweiligen Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen ermittelt wurden.

Der Tageshöchstwert bestimmt sich durch den höheren Wert aus tatsächlich gehandeltem Tageshöchstwert und synthetischem Tageshöchstwert. Der synthetische Tageshöchstwert wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Höchstwerten in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den Settlementpreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des Futures-Kontraktes bestimmt.

Der Tagestiefstwert bestimmt sich durch den niedrigeren Wert aus tatsächlich gehandeltem Tagestiefstwert und synthetischem Tagestiefstwert. Der synthetische Tagestiefstwert wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstwerten in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den Settlementpreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des Futures-Kontraktes bestimmt.

Sofern für den Börsentag gemäß Satz 1 noch keine Settlementpreise vorliegen, werden die Settlementpreise des vorhergehenden Börsentages zur Bestimmung der synthetischen Tageshöchst- und Tagestiefstwerte herangezogen.

[...]

- 5.3 Für Optionskontrakte werden auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines Block-Geschäfts festgestellten Tageshöchst- und Tagestiefstwerte gemäß Ziffer 5.2 des jeweiligen Basiswertes und der im Optionsmarkt der Eurex-Börsen jeweils ermittelten impliziten Volatilitäten theoretische maximale und minimale Werte für den Optionspreis dieses Block-Geschäfts im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen außer den Verfalltagen um die Hälfte des an seinen Eckwerten zulässigen maximalen Quote-Spreads erweitert. An den Verfalltagen wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread ausgedehnt. Daraus ergibt sich die Spanne der zulässigen Optionspreise für Block-Geschäfte. Werden Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien eingegeben, gilt zur Bestimmung der Strategie-Tageshöchst- und -tiefstwerte die Summe der einzelnen in der Optionsstrategie enthaltenen Options-Tageshöchst- bzw. Tiefstpreise.

[...]

9 Zugelassene Produkte

[...]

- 9.3 Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte, auch wenn sie im Rahmen einer Options-Strategie oder Options-Volatilitätsstrategie eingegeben wurden, für die Block-Trade-Funktionalität zugelassen:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
---------	---

[...]

Xetra-Gold®-Future (FXGL)

1

[...]

Xetra-Gold®-Optionen (OXGL)

1

[...]

9.5 Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte für die Flexible Options- und die Flexible Futures-Trade-Funktionalität zugelassen:

I. Flexible Eurex Options-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
-------------------------------------	---

[...]

<u>Xetra-Gold®-Optionen (OXGL)</u>	1
------------------------------------	---

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
--------------------------------------	---

[...]

<u>Xetra-Gold®-Future (FXGL)</u>	1
----------------------------------	---

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

OTC-Nutzungszeiten Futures-Kontrakte

[...]

Gold-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	OTC Trading
<u>Xetra-Gold®-Future (FXGL)</u>	<u>FXGL</u>	<u>09:00-19:00</u>

alle Zeiten MEZ

[...]

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

OTC-Nutzungszeiten Optionskontrakte

[...]

Gold-Optionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	OTC Trading
Xetra-Gold®-Optionen	<u>OXGL</u>	<u>09:00-19:00</u>

alle Zeiten MEZ

[...]